

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/033/2013

Kreisausschuss am 01.07.2013

**Zu Punkt 18.3: Verweigerung der Leistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger nach dem SGB II sowie dem SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013**

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele eigentlich Anspruchsberechtigte leben nach Kenntnis der Verwaltung im Kreis Mettmann?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine entsprechende Erhebung wäre nur durch eine händische Überprüfung aller Leistungsakten möglich.

Antwort Kreissozialamt

Die o. g. Klientel zählt originär zum Kreis der Leistungsberechtigten des SGB II, so dass den örtlichen Sozialämtern hierzu keinerlei Erkenntnisse vorliegen.

2. *Wie vielen (EU-)Bürger/innen wurde nach dem erklärten Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen bzw. nach der entsprechenden Geschäftsanweisung der BfA der Bezug von SGB-Leistungen im Kreis Mettmann gestrichen (oder Gemeinschaften gekürzt)?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Die örtlichen Sozialämter sind hierzu nicht tätig geworden.

3. *Wie viele Anträge auf entsprechende Leistungen wurden von EU-Bürgern im Kreis Mettmann seit Januar 2012 gestellt, die abschlägig beschieden wurden?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Dem Kreissozialamt ist ein Fall bekannt, welcher auf der Grundlage des geltenden Rechts abschlägig beschieden wurde.

4. *Wovon leben diese EU-Bürger/innen nach Kenntnis der Verwaltung bzw. des Jobcenters?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine entsprechende Erhebung ist zudem generell unmöglich.

Antwort Kreissozialamt

Da dem Kreissozialamt keine konkrete Personenzahl bekannt ist, können hierzu auch keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Grundsätzlich geht der örtliche Träger der Sozialhilfe davon aus, dass durch die Vorbehaltserklärung die leistungsberechtigten EU-Bürger zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Selbsthilfe eigenverantwortlich zuständig sind.

5. *Wie viele Anträge auf Leistungen von EU-Bürger/innen wurden 2012 abgelehnt, da sie sich tatsächlich oder angeblich nur zum „Zweck der Arbeitssuche“ hier aufhielten? Wie viele waren es im Vergleich dazu im Vorjahr 2011?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Es wurden weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2011 derartige Anträge von EU-Bürgern durch die örtlichen Sozialämter abgelehnt.

6. *Wurde gegen ablehnende Bescheide, die sich auf den Vorbehalt zum EFA stützen, Widerspruch erhoben und sind Klagen von EU-Bürger/innen gegen Verwaltung/Jobcenter des Kreises Mettmann anhängig oder wurden bereits entschieden?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Nach Kenntnis des Widerspruchsbereiches des Jobcenters ME-aktiv wurde seit der Weisungslage vom Februar 2012 in zwei Fällen der Antragsablehnung Widerspruch eingelegt. Beide Widersprüche wurden abschlägig beschieden. Der Rechtsweg wurde nicht beschritten. In einem weiteren Fall läuft derzeit ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren.

Antwort Kreissozialamt

Widersprüche oder Klagen in Verfahren nach dem SGB XII sind bislang nicht bekannt.

a) *Wenn ja, wie viele und liegen bereits Urteile vor?*

b) *Sofern bereits im Sinne der Klägerin/des Klägers positive Urteile vorliegen: Geht die Verwaltung/das Jobcenter des Kreises Mettmann hiergegen auf gerichtlichem Wege vor?*

Antworten zu a) und b) entfallen

7. *Wie bewertet die Verwaltung die derzeitige Rechtslage zum Anspruch auf SGB-Leistungen für EU-Bürger und welche Auslegung wird der zukünftigen Bewilligungspraxis von Verwaltung und Jobcenter zugrunde gelegt?*

Der Inhalt der vorliegenden Anfrage der Fraktion DIE LINKE war bereits am 14.2.2012 Bestandteil einer Fragestunde des Bundestages und wurde durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt beantwortet:

„Im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird für Ausländerinnen und Ausländer ein dreimonatiger bzw. weiterreichender Leistungsausschluss normiert, der den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Freizügigkeitsrecht, Rechnung trägt (§ 7 Absatz

1 Satz 2 SGB II). In einer Entscheidung vom Oktober 2010 hat das Bundessozialgericht diesen Leistungsausschluss wirkungslos gemacht, indem es den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) angewendet hat. Entgegen der bisherigen Rechtslage wirkte der Leistungsausschluss nach dieser Auslegung nunmehr für Personen aus den EFA-Vertragsstaaten nicht mehr. Nach Artikel 16 EFA vom 11. Dezember 1953 [...] haben die Vertragschließenden den Generalsekretär des Europarates über jede Änderung ihrer Gesetzgebung zu unterrichten [...]. Im Rahmen der Verpflichtung, neue Rechtsvorschriften mitzuteilen, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Artikel 16b EFA Gebrauch gemacht, mit dieser Mitteilung einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden zu erklären, um den Leistungsausschluss im SGB II wiederherzustellen. Der von der Bundesregierung erklärte Vorbehalt nach Artikel 16b des EFA betrifft die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. [...] Hinsichtlich der außenpolitischen und europarechtlichen Wirkung schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der Erklärung eines Vorbehalts als gering ein. Sie hält diese für notwendig, um die Schlechterstellung von Unionsbürgern zu vermeiden, die nicht zugleich Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA sind. Länderübergreifend besteht Konsens, dass die Mitgliedstaaten der EU ebenso wie die Vertragsstaaten des EFA berechtigt sind, Vorkehrungen gegen einen unregelmäßigen Zugang in ihre Sozialleistungssysteme zu treffen. Dazu gehört vor allem auch die Steuerung bzw. Zuordnung innerhalb nationaler Hilfesysteme. Dem trägt im Übrigen die im Abkommen ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Erklärung des Vorbehalts Rechnung. Soweit Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EFA von Leistungen des SGB II [...] ausgeschlossen sind – dies ist, wie [...] ausgeführt, nicht generell der Fall – kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht. Über die Anzahl der Personen, die auf der Grundlage des Europäischen Fürsorgeabkommens bisher Leistungen bekommen haben, liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor. Wie viele Personen konkret aufgrund des Vorbehalts keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr erhalten werden, lässt sich nicht abschätzen.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung auf der Grundlage geltenden Rechts erfolgte und zur Wiederherstellung des Status quo für alle Leistungsberechtigten EU Ausländer erklärt wurde. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass nicht alle EU Staaten auch Unterzeichner des EFA sind.

Auch auf der Grundlage der o. g. Rückmeldungen aus den örtlichen Sozialämtern und dem Jobcenter ME-aktiv handelt es sich hierbei um keine problematische Situation. Eine etwaige Regelungsbefugnis bzw. die Änderung der derzeit geltenden Rechtslage obliegt dem Bundesgesetzgeber (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit) sowie der Rechtsprechung. Seitens des Kreises Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe und kommunaler Träger des Jobcenters ME-aktiv wird das derzeit geltende Recht in der praktischen Fallbearbeitung berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorgehensweisen sind – auch aufgrund des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage – nicht geplant.

Ergänzung durch das Jobcenter ME-aktiv

Mit der „Geschäftsanweisung SGB II Nr. 8 vom 23.02.2013 – Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)“ besteht eine eindeutige Weisungslage, die das Jobcenter ME-aktiv in seiner Verwaltungspraxis bindet.